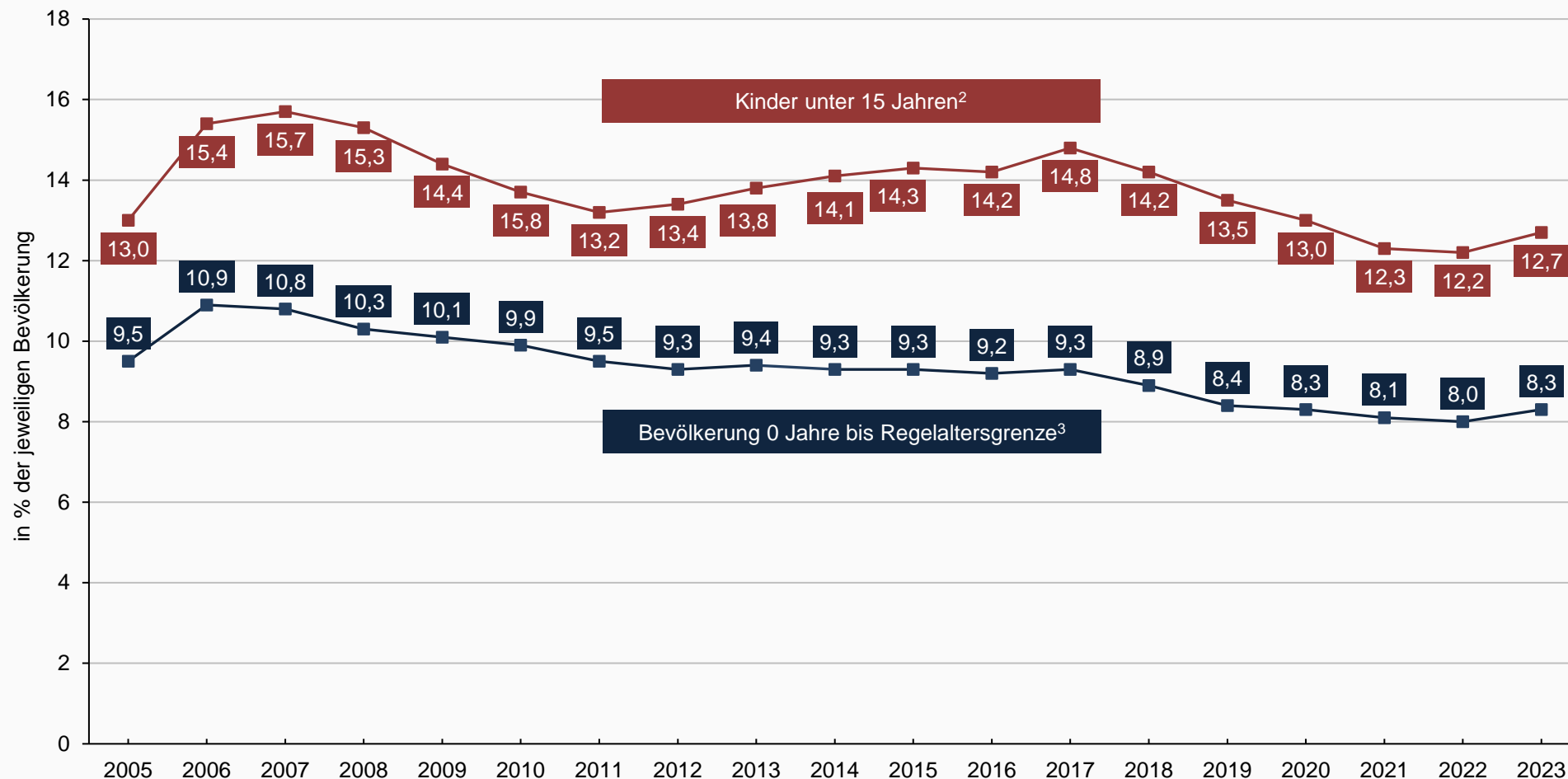


# Empfängerquoten<sup>1</sup> von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende 2005 - 2023

Leistungen nach dem SGB II, Empfängerquoten in % der Bevölkerung der jeweiligen Gruppe



<sup>1</sup> Leistungsberechtigte bezogen auf die jeweilige Bevölkerung <sup>2</sup> Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte

<sup>3</sup> Erwerbsfähige und nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2024), SGB II-Hilfequoten (Monats- und Jahreszahlen)

## Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende 2005 – 2023

Ein hoher Anteil der Bevölkerung ist zur Sicherung des Lebensunterhalts auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) angewiesen. Im Jahr 2023 waren dies in Deutschland 8,3 % der Bevölkerung im Alter zwischen 0 Jahren und der Regelaltersgrenze, also etwa jede\*r zwölfte Bürger\*in in dieser Altersgruppe. Betrachtet man die Entwicklung der Empfängerquote im Zeitverlauf, zeigt sich, dass trotz der bis zum Jahr 2020 andauernden Verbesserung der Arbeitsmarktlage und des Rückgangs der Arbeitslosigkeit nur ein leichter Rückgang festzustellen ist (2006: 10,9 %, 2019: 8,4 %). Allerdings zeigt sich auch, dass die Verschlechterung der Arbeitsmarktlage in den Jahren ab 2020 kurzfristig kaum zu Veränderungen geführt hat. Der Anstieg zum Jahr 2023 dürfte u.a. auf die Integration der ukrainischen Flüchtenden ins SGB II zurückzuführen sein (vgl. [Abbildung III.56](#)). Allerdings dürften auch die Folgen der Covid-19-Pandemie sowie die wirtschaftlichen Folgen des Angriffs Russlands auf die Ukraine mit für die Erhöhung verantwortlich sein.

Die hier gezeigten bundesdurchschnittlichen Daten verdecken die hohen regionalen Unterschiede. Dies wird deutlich, wenn man bspw. nach Bundesländern (vgl. [Abbildung III.103b](#)) untergliedert.

Kinder sind im besonderen Maße von Leistungen der Grundsicherung abhängig. 12,7 % der Kinder in der Altersgruppe zwischen 0 und 15 Jahren leben im Jahr 2023 in Haushalten bzw. Familien, deren Einkommen unterhalb der Grundsicherungsschwelle liegt und die – z.T. gerade wegen des Unterhalts der Kinder – auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind. Auch der Kinderzuschlag beim Kindergeld hat im Zeitverlauf seit dem Jahr 2005 nicht dazu geführt, dass sich die Empfängerquote von Kindern signifikant verringert hätte. Die Quote ist zwischen den Jahren 2011 und 2017 sogar wieder angestiegen, erst danach zeigt sich ein Rückgang, der jedoch mit dem Anstieg im Jahr 2023 vorerst beendet ist. Auch hier verdeckt der Bundesdurchschnittswert, dass in einzelnen Bundesländern der Anteil der Kinder, die Leistungen des SGB II erhalten, noch deutlich höher liegt (vgl. [Abbildung III.103](#)).

## Hintergrund

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende stehen nur einem bestimmten Personenkreis zu, der im SGB II definiert ist. Bürgergeld (vormals Arbeitslosengeld II) erhalten Personen, die erwerbsfähig und zugleich hilfebedürftig sind. Ihre nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (Kinder bis 15 Jahre) haben ebenfalls Anspruch auf Bürgergeld (vormals Sozialgeld). Zu den erwerbsfähigen hilfebedürftigen Leistungsberechtigten zählen neben Arbeitslosen auch erwerbstätige Personen, deren Einkommen unterhalb des Grundsicherungsbedarfs der Haushaltsgemein-

schaft (Bedarfsgemeinschaft) liegt. Ebenfalls zu der Gruppe der Leistungsberechtigten zählen Personen, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit z.B. aufgrund eines Schulbesuches (nach dem Ende der Schulpflicht) oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben nicht zugemutet wird und die somit dem Arbeitsmarkt (zeitweise) nicht zur Verfügung stehen.

In absoluten Zahlen beziffert sich der Kreis der Leistungsberechtigten im Jahr 2023 auf rund 5,5 Millionen Personen, wovon 71,6 % erwerbsfähig und 28,4 % nicht erwerbsfähig sind (vgl. [Abbildung III.56](#)). Unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wiederum waren im Jahr 2023 nur ca. 43 % arbeitslos (vgl. [Abbildung III.57](#)).

### **Methodische Hinweise**

Die allgemeine Empfängerquote von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II errechnet sich, indem die Zahl der Leistungsberechtigten ins Verhältnis zur Bevölkerung im Alter zwischen 0 Jahren und der Regelaltersgrenze gesetzt wird. Die Regelaltersgrenze wird seit dem Jahr 2012 schrittweise bis auf 67 Jahre angehoben. Sie lag im Jahr 2023 bei 65 Jahren und elf Monaten bzw. 66 Jahren. Die Altersbegrenzung wird vorgenommen, da Personen, die die Regelaltersgrenze überschritten haben, grundsätzlich keine Leistungen nach dem SGB II erhalten. Im Falle von Bedürftigkeit fallen diese vielmehr unter die „Grundsicherung im Alter“ nach dem SGB XII (vgl. dazu [Abbildung III.51](#)). Bei der Empfängerquote von Kindern wird allein auf die Bevölkerungsgruppe bis zu 15 Jahren Bezug genommen, hier handelt es sich um nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Leistungen der Grundsicherung müssen beantragt werden. Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte – aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen – von ihrem Anspruch keinen Gebrauch machen. Es existiert eine hohe „Dunkelziffer“ der Nicht-Inanspruchnahme. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfebedürftig sind, größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.